



Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)

Produkt-Regulativ



1. Einleitung

Die SQS hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen (namentlich Auditierung, Bewertung, Zertifizierung und Schulung) in ihrem Reglement für SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken festgelegt.

Im vorliegenden Produkt-Regulativ regelt die SQS den spezifischen Ablauf und die Bedingungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der VLP-Zertifizierung. Dieses Produkt-Regulativ gilt zusammen mit dem Reglement für SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken.



2. Das VLP-Zertifizierungsverfahren

2.1 Absichten und Grundlagen

Mit dem VLP-Zertifizierungsverfahren soll für alle Verbandsmitglieder die Qualität des Dienstleistungsangebots gesichert und weiterentwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss dieses Verfahrens ist Bedingung für die Aufnahme oder den Verbleib im Verband.

Im vorliegenden VLP-Zertifizierungsverfahren geht es darum, die Qualität der Dienstleistungen zu erheben und zu beurteilen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen mit hohem Qualitätsbewusstsein auch qualitativ hochwertige Leistungen oder Produkte erbringt. Deshalb wird die Qualität der Personaldienstleistung stichprobenweise beurteilt.

Neben der Beurteilung des Unternehmens (Minimalstandard erreicht: ja/nein) soll das Verfahren aber auch Impulse zur Qualitätsentwicklung vermitteln. Einerseits wird dies durch Zertifizierungsaudits und eine periodische Erneuerung der VLP-Zertifizierung mittels Rezertifizierungsaudits angestrebt. Andererseits sollen Firmen, welche die Minimalstandards nicht erfüllen, Hinweise zum weiteren Vorgehen erhalten.

Das Verfahren inklusive Einreichen und Überprüfen der Korrekturnachweise muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Bei Nichterreichung kann das Verfahren frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten neu gestartet werden.

2.2 Auftrag der SQS

Im Auftrag des Verbandes Liechtensteiner Personaldienstleister VLP, führt die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) die Audits gemäss den Bestimmungen dieses Produkt-Regulativs durch.

2.3 Zertifizierungsverfahren

Erstzertifizierung		Rezertifizierung	
Info an Interessent (INT) Dokumentenmappe	VLP	Terminvereinbarung und Info an Mitgliedfirma (MF)	SQS/MF
Anmeldung zur Erstzertifizierung	INT/VLP	Vorbereitungs- unterlagen für Audit	MF/SQS
Terminvereinbarung	SQS/INT	Auditvorbereitung	SQS/MF
Auditvorbereitung	SQS/INT	Auditdurchführung	SQS/MF
Auditdurchführung	SQS/INT	Ergebnis festhalten/ besprechen	SQS/MF
Ergebnis festhalten/ besprechen	SQS/INT	Information an MF	SQS
Information an INT (und VLP bei Erstzertifizierung)	SQS	Erstellung Zertifikat und Versand	SQS
Erstellung Zertifikat und Versand	SQS	INT = Interessent MF = Mitgliedfirma VLP = Geschäftsstelle Verband Liechtensteiner Personaldienstleister	

2.3.1 Anmeldung

Die Erstaufnahme von Mitgliedern erfolgt über die Geschäftsstelle des VLP. Die Geschäftsstelle meldet der SQS die Aufnahme eines Neumitgliedes zwecks Anmeldung zur Zertifizierung.

Die SQS nimmt mit dem angemeldeten Neumitglied Kontakt für die Terminvereinbarung zum Zertifizierungsaudit auf.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)

Bernstrasse 103
3052 Zollikofen
Schweiz

Tel: +41 58 710 35 35
E-Mail: headoffice@sq.ch
www.sqs.ch

Die für die Auditvorbereitung einverlangten Unterlagen sind der SQS Auditorin/dem Auditoren lückenlos zuzustellen. Fehlen Unterlagen oder wird die Herausgabe verweigert, wird das Audit nicht durchgeführt.

Bis zum definitiven Abschluss des Auditverfahrens bleibt die Aufnahme provisorisch.

**2.3.2 Verfahren bei Mitgliederfirmen
anlässlich Rezertifizierungsaudits**

Dieses richtet sich nach dem Ablauf gemäss Ziffer 2.3.

2.3.3 Durchführung – Wegpauschale und Fernaudit

Das Erst-Zertifizierungsaudit findet zwingend vor Ort statt. Die Wegpauschale beträgt Fr. 500.00. Für die Rezertifizierung findet das Audit via Fernbewertung statt und es entfallen die Wegkosten. Auf Verlangen kann die Rezertifizierung ebenfalls vor Ort durchgeführt werden. Dann wird zusätzlich die Wegpauschale in Rechnung gestellt.

Die SQS Auditorin/der Auditor führt das Audit auf der Basis der VLP-Qualitätsstandards und der durch VLP entwickelten Checklisten durch und formuliert die Erfüllung der Anforderungen.

Bei Firmen mit mehr als fünf Standorten (inkl. Hauptsitz) wird pro fünf Standorte zusätzlich je eine Niederlassung/Filiale auditiert.

Für Neumitglieder hat das Zertifizierungsaudit binnen der nächsten sechs Monate ab erfolgter Anmeldung zu erfolgen.

Die Audits dauern in der Regel einen halben bis ganzen Arbeitstag (Auditvorbereitung und Auditdurchführung, Berichterstattung). Sollten diesbezüglich dennoch ausserordentliche Situationen (z. B. mangelhafte Vorbereitung der Firma auf das Audit) eintreten, wird das weitere Vorgehen mit den verantwortlichen Stellen von VLP und/oder der auditierten Firma abgesprochen. Wird die Herausgabe von für das Audit notwendigen Unterlagen verweigert, kann die Auditorin/der Auditor das Audit abbrechen. In diesem Falle muss die Firma die gesamten Auditkosten übernehmen.

Bei der Rezertifizierung hat das Audit zwingend vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit zu erfolgen. Die SQS nimmt rechtzeitig (drei Monate vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit) mit der Firma Kontakt auf zwecks Terminvereinbarung.

2.3.4 Ergebnis und Antrag

Die SQS Auditorin/der Auditor formuliert das Ergebnis des Audits betreffend Erfüllung der Anforderungen. Sie/er gibt dem Verband eine Empfehlung in Bezug auf die Aufnahme oder den Weiterverbleib im Verband ab (Bericht und Ergebnis zum VLP-Zertifizierungsverfahren).

Stösst die SQS in den Auditstichproben auf Hinweise, dass gesetzliche und vom Verband geforderte Grundlagen (Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), GAV- Bestimmungen, Sozialabzüge, Datenschutz, Arbeitssicherheit) durch die auditierte Firma nicht erfüllt sind, kann kein Zertifikat ausgestellt werden. Der Firma wird eine einmalige Frist von maximal drei Monaten gewährt, um die definierten Schwachstellen zu beheben. Der Auditor entscheidet von Fall zu Fall, ob der Nachweis der behobenen Schwachstellen auf dokumentarischem Weg oder im Rahmen eines Nachaudits erbracht werden muss. Diese zusätzlichen Leistungen sind kostenpflichtig.

Werden die definierten Schwachstellen bezüglich der gesetzlichen Grundlagen nicht behoben, wird die Firma nicht in den Verband aufgenommen.

**2.3.5 Entscheid zur Aufnahme/Bestätigung/
Ablehnung**

Die Auditorin/der Auditor formuliert aufgrund des Auditergebnisses die Empfehlung an den Verband betreffend Ablehnung, Aufnahme, respektive Bestätigung der Mitgliedschaft.

**2.3.6 Vorgehen bei ISO 9001 und / oder swissstaffing
zertifizierten Firmen**

Folgende Module werden geprüft und die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Modul	Geschäftsfeld				Kosten (in CHF) Nach Unternehmensgrösse		
	Verleih		Vermittlung		1-4 MA	5-9 MA	>10 MA
	ohne ISO 9001/ swissstaffing	mit ISO 9001 und/ oder swissstaffing*	ohne ISO 9001/ swissstaffing	mit ISO 9001 und/ oder swissstaffing*			
Grundgebühr Modul	x	x	x	x	200.00	250.00	350.00
Allgemeine Grundlagen	x		x		250.00	300.00	350.00
Modul Datenschutz	x		x		500.00	625.00	750.00
Modul Suchmandate			(x)		250.00	300.00	350.00
Modul Personalverleih	x	x			500.00	600.00	700.00
Modul Outplacement			(x)		125.00	200.00	275.00
Modul Dauerstellenvermittlung			x	x	250.00	300.00	350.00
Modul Arbeitssicherheit/ Gesundheitsschutz	x		x		250.00	300.00	350.00
Wegpauschale für Erstzertifizierung	x	x	x	x	500.00	500.00	500.00
Pauschale Zertifikat	x	x	x	x	125.00	125.00	125.00

* mit ISO 9001 und/oder swissstaffing: Sofern bereits eine SQS-Zertifizierung erfolgt ist, werden für VLP nur das Modul Personalverleih und das Modul Dauerstellenvermittlung geprüft.

(x) diese Module werden überprüft, wenn die Dienstleistung angeboten wird.

Kostenbeteiligung VLP

Jedem Verbandsmitglied wird bei erfolgreicher Erstzertifizierung eine Kostenbeteiligung von CHF 500.00 zugesprochen. Diese wird direkt durch den VLP-Verband dem Mitglied vergütet.

3. Das VLP-SQS-Zertifikat

3.1 Aussage eines VLP-SQS-Zertifikats

Das VLP-SQS-Zertifikat bescheinigt dem Auftraggeber, dass er die Minimalstandards einer Mitgliedfirma gemäss den VLP-Qualitätsstandards erfüllt.

3.2 Pauschale Zertifikat

Die Pauschale beinhaltet die Erstellung des PDF-Zertifikats mit/ohne Firmenlogo, inklusive der SQS-Zertifizierungsmarke, der jährlichen Zertifikatsnutzungsgebühr sowie der Registrierung im SQS-Verzeichnis der zertifizierten Organisationen. Ausgedruckte Zertifikate werden auf Wunsch des Kunden erstellt und separat verrechnet.

3.3 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer des VLP-SQS-Zertifikats beträgt drei Jahre und muss vor Ablauf dieser Frist erneuert werden. Mit dem Austritt des Mitglieds aus dem VLP erlischt das Zertifikat.

3.4 Gebrauch der Zertifizierungsmarke VLP-SQS

Während der Gültigkeit eines erteilten VLP-SQS-Zertifikats kann der Inhaber die Zertifizierungsmarke VLP-SQS im Rahmen dieser Grundlagen verwenden.



Die Zertifizierungsmarke darf nicht verändert werden. Wird im Rahmen von Marketingmassnahmen eine verbale Formulierung angewendet, ist einzig die folgende Formulierung zugelassen:

VLP – Qualitätsstandards – SQS-zertifiziert.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden geahndet und können zur Aberkennung des Zertifikats führen. Die Aberkennung erfolgt schriftlich und ist ab Empfang der Mitteilung gültig.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Rechte und Pflichten der auditierten Firma

Das auditierte Unternehmen erklärt sich bereit, die Dokumentation vollständig und wahrheitsgemäss vorzubereiten und der zuständigen SQS-Auditorin/dem zuständigen SQS-Auditoren Auskunft über alle die Zertifizierung betreffenden Belange zu geben, welche für die Beurteilung relevant sind.

Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist das auditierte Unternehmen verpflichtet, VLP und SQS über die nachfolgenden wichtigen Änderungen zu informieren:

- Die Übernahme der Firma durch ein anderes Unternehmen, respektive Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen
- Eine Namensänderung und/oder der Umzug an einen neuen Standort bedingt die Ausstellung eines neuen Zertifikats – das Zertifikat hat mit der Bewilligung übereinzustimmen
- Die Übernahme einer anderen Firma
- Aufgabe der Geschäftstätigkeit
- Eine Erweiterung/Einschränkung der Dienstleistungen
- Massgebende Änderungen in der Unternehmensstruktur (neue Geschäftsleitung, neuer Beraterstab)

Einige dieser wichtigen Änderungen erfordern ein zusätzliches Audit oder ein neues Zertifikat. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Unternehmens.

Das Recht zur Nutzung der Zertifizierungsmarke VLP-SQS für geschäftliche Zwecke ist unter Ziffer 3.3 geregelt.

4.2 Rechte und Pflichten der SQS

Es gelten die Bestimmungen des Reglements für SQS-Dienstleistungen.

Die SQS kann nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn Dritte das VLP-SQS-Zertifikat nicht oder nur teilweise anerkennen. Gleiches gilt bei allfälligen Schadensersatzansprüchen Dritter (namentlich Kunden des Zertifikatinhabers) wegen Nichterfüllung ihrer Qualitätserwartungen oder bei Nichtanerkennung des VLP-SQS-Zertifikats als Beweismittel in Streitfällen.

5. Beilegung von Streitfällen

Bei Differenzen zwischen der geprüften Unternehmung und der SQS, im Zusammenhang mit der Zertifikatserteilung, informiert die SQS die Geschäftsstelle des VLP. Ist das geprüfte Unternehmen mit einem SQS Zertifizierungsentscheid nicht einverstanden, kann dieses einen Einspruch an die SQS-Aufsichtskommission richten, die letztinstanzlich entscheidet.

Das Vorgehen für solche Fälle ist im Reglement für «SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken» beschrieben. Zusätzlich verweisen wir auf die Datenschutzbestimmungen der SQS.